

## Informationen zur Betriebsrente



### Besteuerung und Sozialversicherungspflicht

Stand: Oktober 2019

## Besteuerung der Renten

### Steuerpflicht

#### Muss ich von meiner Rente Steuern zahlen?

Renten unterliegen der Steuerpflicht. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt von der Finanzierung der Rente ab und ob auf die Einzahlungsbeträge bereits Steuern gezahlt wurden.

### Anlage R

#### Was muss ich dem Finanzamt mitteilen?

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung sind Sie verpflichtet, die Anlage R auszufüllen. Eine entsprechende Bescheinigung über die von uns gezahlten Renten erhalten Sie jährlich im Frühjahr. Sie können die Anlage R problemlos ausfüllen und haben die vom Finanzamt benötigten Daten zur Hand.

### Meldepflicht

#### Was melden die Rheinischen Versorgungskassen dem Finanzamt?

Alle Rentenzahlstellen, also auch die Rheinischen Versorgungskassen, sind verpflichtet, die gezahlten Renten entsprechend der Art der Versteuerung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Zentrale Zulagenstelle sammelt diese Daten und leitet sie an die für Sie zuständige Finanzbehörde weiter.

### Die Betriebsrente (Pflichtversicherung)

Die Betriebsrente wird von Ihrem Arbeitgeber durch Umlagen oder Beiträge finanziert. Die Umlage beträgt derzeit 4,25 % Ihres Einkommens. Diese Umlage ist durch Ihren Arbeitgeber und durch Sie zu versteuern. Seit dem 01.01.2008 ist ein Teil der Umlage steuerfrei.

Wird Ihre Betriebsrente durch Pflichtbeiträge finanziert, sind diese Beiträge innerhalb der Höchstgrenzen steuerfrei.

Wie Ihre Rente finanziert wurde, können Sie bei uns oder bei Ihrem Arbeitgeber erfragen.

#### Was bedeutet das für mich?

### Umlagefinanzierte Rente

Wurde auf die Umlage bereits eine Steuer entrichtet, ist die daraus gezahlte Rente nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist der unterstellte Gewinn aus dem eingezahlten Kapital, vereinfacht ge-

sagt ist der Zinsgewinn zu versteuern. Der Ertragsanteil wird bei Rentenbeginn festgesetzt und bleibt für die Dauer des Rentenbezuges bestehen (§22 Nr. 1 Buchst. a bb Einkommensteuergesetz).

Waren die Umlagen zur Finanzierung der Rente steuerfrei, sind die entsprechenden Rentenanteile in vollem Umfang steuerpflichtig.

### **Beitragsfinanzierte Rente**

Diese Beiträge sind im Regelfall steuerfrei, daher unterliegen die entsprechenden Rententeile in voller Höhe der Steuerpflicht.

### **Rente aus Entgeltumwandlung**

Da die Rente aus der Entgeltumwandlung in der Regel aus steuerfreiem Entgelt finanziert wurde, ist diese in vollem Umfang steuerpflichtig.

### **Riester Rente**

Die Beiträge sind in der Regel durch Zulagen oder Steuern gefördert. Daher ist die Riester Rente in vollem Umfang steuerpflichtig.

### **Freiwillige Versicherung ohne Förderung**

Beiträge, für die Sie keine Förderung erhalten haben, sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dies gilt auch für Beiträge zur Entgeltumwandlung, die **nicht** steuerfrei waren (pauschal versteuert oder oberhalb der Grenzbeträge), sowie für ungeförderte Riesterbeiträge.

## **Sozialversicherungspflicht der Renten**

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

#### **Muss ich von meiner Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen?**

Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind versicherungspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Beziehen Sie eine Rentenleistung aus einer Freiwilligen Versicherung mit Riesterförderung, unterliegen die Leistungen aus dem daraus erworbenen Altersvorsorgevermögen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung, sofern Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind.

**Pflichtmitglied****Sie sind Pflichtmitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?**

Dann behalten wir Ihren Beitrag direkt ein und leiten diesen an Ihre Krankenversicherung weiter. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt zurzeit 14,6 %. An die Pflegeversicherung führen wir zurzeit 3,05 % ab, falls Sie kinderlos sind, 3,3 %.

Sollte Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben, wird dieser ebenfalls von Ihrer Betriebsrente einbehalten und direkt an Ihre Krankenkasse gezahlt.

**freiwilliges Mitglied****Sie sind freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?**

Als freiwilliges Mitglied zahlen Sie Ihre Beiträge selbst. Die Rheinischen Versorgungskassen informieren Ihre Krankenkasse jedoch über die Höhe der von uns gezahlten Renten.

**privat  
versichert****Sie sind privat versichert?**

Als privat Versicherter zahlen Sie Ihren Beitrag direkt an Ihre private Krankenkasse.

**Rechtliche Hinweise**

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

**Ansprechpartner**

Kundenservice

☎ (0221) 82 73-40 04

☎ (0221) 82 73-40 05

✉ [RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de](mailto:RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de)

**Impressum****Herausgeber:**

Rheinische Versorgungskassen

**Adresse:**

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

✉ [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

☎ + 49 221 82 73-0